

## Gebührensatzung Rettungsdienst

### Zusammenfassung

Die gegenwärtige Gebührensatzung des Rettungsdienstes hat seit 03.12.1998 Bestand. Eine vertretbare Über- und Unterdeckung der Einnahmen zeigte bislang eine Auskömmlichkeit der Gebührenhöhe.

Die Kostenträger des Rettungsdienstes teilten mit, dass sie die bisherige kostendeckende Praxis der Absetzung nicht refinanzierbarer Einsätze bei der Gebührenermittlung nicht mehr tragen.

Sie forderten die Stadt Halle (Saale) auf, die Kalkulation der Gebühren unter Einbindung auch der Einsätze zu vollziehen, welche nicht beitragsfähig oder vollstreckbar bzw. bislang als Fehlfahrt toleriert worden sind.

Hier verweisen die Kostenträger auf eine Fehlfahrtdefinition des Ausschusses für Rettungsdienst im Bundesministerium für Gesundheit aus dem Jahr 2000. Dieser stellt fest, dass ein Fehleinsatz im engeren Sinne nur dann vorliegt, wenn ein den Einsatz verursachender Patient am Notfallort nicht anzutreffen ist.

Im Weiteren stützen sich die Kostenträger im Zusammenhang der Kostenübernahme auf § 60 SGB V.

Nach dem verpflichten sich die Kassen nur dann zur Zahlung der rettungsdienstlichen Leistung, wenn im Rahmen der Notfallrettung die Hauptleistung (Notarzteinsatz) und die Nebenleistung (Transport ins Krankenhaus) erbracht wurden. Das hat die praktische Konsequenz, dass die Forderungsbescheide anders gelagerter Einsätze, zum Beispiel bei Todesfall oder durch den Notarzt vor Ort auskömmlich behandelt, an die Patienten bzw. Hinterbliebenen direkt zu senden sind.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten verweisen die Kostenträger auf § 20 Abs. 4 RettDG LSA. Diese Regelung verpflichtet die Stadt, alle nicht durch Einnahmen des Rettungsdienstes gedeckten Ausgaben im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleiches zu decken.

Dies trifft bei ca. **1.700** Einsätzen pro Jahr zu. In Folge kann sich ein Jahresdefizit in Höhe von ca. **255.000,00 €** im Rettungsdienst ergeben, wenn es nicht gelingt diese Einnahmen von den Gebührenschauldern beizutreiben.

Auf Grund der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes mit dem Landkreis Saalkreis wäre das Defizit im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen beiden Gebietskörperschaften anteilig auch durch diesen zu tragen.

Weiterhin teilten die Kostenträger mit, die Kostenübernahme in Form von Gebühren für einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie des Teamkoordinators Rettungsdienst künftig nicht weiter zu tolerieren.

Im Ergebnis der Behandlung des Satzungsentwurfes in der Beigeordnetenkonferenz vom 13.12.2005 unter Vorlagen-Nummer: IV/2005/05065 hat der GB III zu den mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes offene und somit strittigen Punkte eine Anhörung am 14.02.2006 mit den Vertretern der Krankenkassen durchgeführt

Im Ergebnis, ergänzt durch ein Schreiben der Kostenträger vom 10.04.2006, vertreten diese jetzt nachfolgende Auffassungen:

1. Die Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sind nur zu 25 % in der Gebührensatzung zu berücksichtigen. Sie stützen ihre Forderung auf eine Drucksache 4/2254 vom 29.06.2005 der Landesregierung Sachsen-Anhalt an den Landtag, unter der Rubrik „Kosten der öffentlichen Haushalte“. Hier griffen die Kostenträger die Argumentation der Landesregierung auf, wonach im Zusammenhang des neuen Rettungsdienstgesetzes nur geringfügige Mehrkosten in Höhe von 25 % für die nunmehr im Rettungsdienstgesetz verankerte Funktion des Ärztlichen Leiters entstehen würden.
2. Zum Teamkoordinator Rettungsdienst führten die Kostenträger aus, dass die Stadt Halle (Saale) im Rettungsdienstbereich auskömmlich mit Verwaltungsfunktionsstellen im Verhältnis zu Fahrdienststellen ausgestattet sei.  
Sie stützen ihre Auffassungen auf ein landesweit vorliegendes durchschnittliches Stellenverhältnis.  
Auf Grund des hohen Arbeitsaufkommens im Fachbereich 37.01, Service, könnten sie jedoch einen zeitweiligen Kostenanteil für eine Aushilfskraft tolerieren.  
Dies wiederum nicht, wenn die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, diesen Kostenanteil zu nutzen, um die Stelle des Teamkoordinators Teilzufinanzieren.
3. Einvernehmen wurde darüber erzielt, dass Leitstellenaktivitäten zu den Einsatzgründen:
  - kein Patient vor Ort
  - Einsatzabbruch durch die Einsatzleitzentrale
  - Tragehilfen mit übergewichtigen Personen
  - Disposition von Rettungsmitteln bei abstrakten Gefahren von Menschenleben infolge von Bränden oder Großschadensereignissen

richtigerweise nicht in die Gebührenkalkulation einfließen.

Konträr vertreten die Kostenträger die Auffassung, dass die für das 1. Halbjahr 2005 ausgewiesenen Fehlfahrten ohne Angabe deren Gründe hochgerechnet zu 100 % in der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum zu berücksichtigen sind.

Sollte die Stadt Halle bei dem der Beigeordnetenkonferenz am 13.12.2005 vorgelegten Satzungsentwurf verbleiben, so beabsichtigen die Kostenträger gegen die zu erlassene Satzung gerichtlich vorzugehen.

Der Geschäftsbereich hat daher den vorgelegten Satzungsentwurf wie folgt geändert:

### **1. Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst**

Die Kosten der Funktionsstelle wurden in der jetzt vorliegenden Gebührenkalkulation um 50 % minimiert. Der Auffassung der Kostenträger folgend, sei ein 25 %iger Kostenanteil je Rettungsdienstbereich auskömmlich. Auf Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem Saalkreis besteht der Rettungsdienstbereich aus zwei Gebietskörperschaften, die hier zu berücksichtigen sind.

Infolge ergeht die Empfehlung, einen entsprechend qualifizierten Arzt über ein Krankenhaus in der Stadt zu 50 % des Lohnkostenanteils mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu binden.

## 2. Teamkoordinator Rettungsdienst

Einvernehmlich mit den Hilfsorganisationen ASB und DRK ist das Verhältnis der Verwaltungsfunktionsstelle zu denen des Fahrdienstes in Anlehnung der Empfehlung der Kostenträger wie folgt den jetzigen Gegebenheiten ab 2006 zugunsten der Stadt mit

DRK 0,4 Stellen

ASB 0,2 Stellen

angepasst.

Von der sich hieraus ergebenden Summe in Höhe von 22.242 € ist eine Teilrefinanzierung der hier betreffenden Funktionsstelle zu 58 % gegeben.

Es bleibt darauf zu verweisen, dass 20 % der Stelleninhalte Feuerwehraufgaben sind.

Somit verbleibt ein Betrag von 8.649 € je Jahr, der durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt werden kann.

Da die Gebührenkalkulation die Gesamtkosten des Rettungsdienstbereiches erfasst, waren im vorhergehenden Entwurf die anteiligen Ausgaben des Verwaltungsaufwandes von ASB und DRK für betreffende Stellenanteile der Stadt Kalkulationsbestandteil. Der Personalaufwand in der hier vorliegenden Fassung ist somit im Planansatz 2006 und Folgejahr um

43.000 € für den Teamkoordinator Rettungsdienst

32.500 € für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst

gesamt: 75.500 €

von 613.722 € (siehe Vorlage Seite 3, Tabelle a, Ausgaben 2006 Punkt 4 Verwaltung) zu reduzieren. Somit ist eine veränderte Kalkulationsbasis in Höhe von

$613.722 - 75.500 \text{ €} = 538.222 \text{ €}$

durchgängig bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

## 3.

Um ein Normkontrollverfahren seitens der Kostenträger zum vorliegenden Satzungsentwurf zu vermeiden, sind hier auch die Fehlfahrten des Rettungsdienstes kalkuliert, die 2005 ohne Angaben des Grundes bislang erfasst sind.

Somit steigen die in der Gebührenkalkulation (Tabelle 1) hochgerechneten Einsätze für das Aufkommen von 2 Jahren im Notarztbereich (NEF) von

31.072 + 600 Einsätze für 2006 und 2007 auf

31.672 Einsätze an.

Im RTW-Bereich waren ursprünglich 48.344 Einsätze geplant. Diese steigen um 1.700 Einsätze für 2006 und 2007 auf 50.044.

## 4.

Einen Hinweis der Kostenträger, den im vorhergehenden Satzungsentwurf kalkulierten Aufwand des NAW nochmals zu prüfen, ist der Fachbereich 37 mit vorliegender Präzisierung nachgekommen.